



Gesetzlicher Mindestlohn: Aufzeichnungspflichten korrigieren

HINTERGRUND

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 hat in zahlreichen Betrieben des Handwerks zu erheblichen administrativen Zusatzbelastungen geführt. So sind sie verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit ihrer geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren und zwei Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus sind die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen verpflichtet (im Handwerk Baugewerbe, Gebäudereiniger und Fleischer), auch für alle übrigen Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 30.000 Euro. Nur Beschäftigte mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.958 Euro (ursprünglich waren sogar 4.500 Euro geplant) werden von den Aufzeichnungspflichten befreit. Vorgesehen ist darüber hinaus eine sanktionsbewehrte Pflicht zur Aufzeichnung von Überstunden gem. § 16 Arbeitszeitgesetz.

BETROFFENHEIT DER BETRIEBE UND LÖSUNGEN

Problem "Generalverdacht"

Mit der jetzigen "Rasenmähermethode" werden alle Unternehmen mit unnötigen generalpräventiven Aufzeichnungspflichten belastet. Dabei identifiziert gerade die Einrichtung einer "Mindestlohn-Hotline" beim BMAS, die konkrete Beschwerden an die Kontrollbehörden weiterleitet, die sog. "schwarzen Schafe", sodass deren Verstöße bekannt werden. Eine anlassbezogene Überprüfung von Betrieben bei Beschwerden von Arbeitnehmern wäre völlig ausreichend. Dass dies funktioniert, zeigt das Beispiel Großbritanniens.

Problem "Verdiensgrenze":

Auch die nachgebesserte Absenkung der Verdienstgrenze auf 2.958 Euro greift zu kurz und geht immer noch an den betrieblichen Realitäten vieler Betriebe des Handwerks vorbei. Betroffen sind vor allem jene, die nicht über

elektronische Arbeitszeiterfassungssysteme verfügen. Die Frage der Sinnhaftigkeit stellt sich auch im Branchenvergleich: Warum müssen gut verdienende kaufmännisch/technische Angestellte im Baugewerbe sowie im Gebäudereiniger- und Fleischerhandwerk ihre Arbeitszeiten aufzeichnen, die in der Praxis gar nicht vom Mindestlohn betroffen sind? Um den betrieblichen Realitäten gerecht zu werden, muss die Verdienstgrenze jedenfalls auf 2.200 Euro abgesenkt werden. Am besten sollten die Dokumentationspflichten nur auf gewerbliche Arbeitnehmer beschränkt werden.

Problem "Erfassung"

Warum ist ein kleiner Fleischerbetrieb zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten aller seiner Beschäftigten verpflichtet, wenn der Bäcker gegenüber dies nur für seine Minijobber tun muss? Hier muss der Begriff der "Fleischwirtschaft" in § 2a SchwarzArbG enger gefasst werden. Darüber hinaus sollte bei geringfügig Beschäftigten die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit auf die bloße Dauer (unter Verzicht auf Anfang und Ende) beschränkt werden. Besser wäre noch, auf die Aufzeichnungspflicht ganz zu verzichten, wenn Arbeitszeit und Stundenlohn in einem Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt sind.

Stand: Januar 2015

Verantwortlich: RA Jan Dannenbring

Telefon: 030-20619182